



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-810.022/0015-V/3/2007  
Sachbearbeiter: Frau Mag Angelika HABLE  
Pers. e-mail: [angelika.hable@bka.gv.at](mailto:angelika.hable@bka.gv.at)  
Telefon: 01/53115/2862  
Ihr Zeichen  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An- [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft: Novelle TKG 2003, Umsetzung der RL über Vorratsdatenspeicherung,  
Begutachtung, Stellungnahme**

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

21. Mai 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-810.022/0015-V/3/2007  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITERIN • FRAU MAG ANGELIKA HABLE  
PERS. E-MAIL • ANGELIKA.HABLE@BKA.GV.AT  
TELEFON • (+43 1) 53115/2862  
IHR ZEICHEN • BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2007

An das Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

[JD@bmvit.gv.at](mailto:JD@bmvit.gv.at)

**elektronisch abgefertigt**

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

### **Novelle TKG 2003, Umsetzung der RL über Vorratsdatenspeicherung Begutachtung / Stellungnahme**

Das BKA-VD nimmt zu dem im Betreff genannten Gegenstand wie folgt Stellung:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass das BKA-VD aus *datenschutzrechtlicher* Sicht bereits im Vorfeld des Begutachtungsentwurfes im Rahmen einer interministeriellen Besprechung am 5. Februar 2007 sowie schriftlich zu dem Referentenentwurf des BMVIT vom 29. Jänner 2007 Stellung genommen hat (ho. GZ BKA-810.061/0002-V/3/2007 vom 18. Februar 2007). Diese Stellungnahmen blieben im Wesentlichen unberücksichtigt. Das BKA-VD hält den vorliegenden Entwurf nach wie vor in etlichen Punkten für verfassungsrechtlich bedenklich.

#### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und

- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## **II. Zum Gesetzesentwurf:**

### Zum Gesetzestitel:

Es erscheint – trotz der bisherigen Praxis bei Novellierungen des TKG 2003 – nicht erforderlich, zusätzlich zum Kurztitel des Gesetzes im Titel der Novelle auch noch die Abkürzung „TKG 2003“ zu nennen.

### Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Kurztitel und vor dem der Abkürzung vorangehenden Bindestrich ein Leerzeichen einzufügen wäre.

### Zu Z 3 (§ 92 Abs. 3):

Das Leerzeichen zwischen dem Anführungszeichen und dem Klammerausdruck „(2a)“ wäre zu entfernen.

### Zu Z 5 (§ 92 Abs. 4a):

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 92 derzeit keinen Absatz 4a aufweist, sodass die Novellierungsanordnung fehlerhaft sein dürfte. Vermutlich sollte in Abs. 3 die bestehende Z 4a neu formuliert oder eine neue Zahl eingefügt werden; dies wäre zu korrigieren (vgl. auch den neuen § 102a Abs. 1, wo von § 92 Abs. 3 Z 4a die Rede ist).

Die Untergliederung der Begriffsbestimmungen bis hin zu Gedankenstrichen ist im Lichte legistischer Vorgaben nicht als optimal zu bezeichnen. Zumindest die Angabe von Gedankenstrichen sollte zugunsten einer klareren Bezeichnungsweise entfallen.

In Z 4a lit. a sublit. bb, 3. Gedankenstrich wäre das Leerzeichen zwischen “Internetprotokoll-“ und “Adresse” zu entfernen.

Die abwechselnde Benutzung der Termini „Standortkennung“ und „Kennung des Standortes“ ist abzulehnen. Stattdessen sollte ausschließlich der in § 92 Abs. 3 Z 2c definierte Begriff der Standortkennung Verwendung finden. Unklar ist auch, weshalb es in § 92 Abs./Z 4a erforderlich ist, eine weitere Bezeichnung für den Begriff der Standortkennung (nämlich „Cell-ID“) einzuführen, ohne diesen bereits in der Begriffsbestimmung zu verwenden.

Zu Z 7 (§ 102a):

Hinzuweisen ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 27.02.2003, VfSlg. 16.808, in dem der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass es unsachlich sein kann, wenn der Gesetzgeber Kosten, die Unternehmen aus der – eine Staatsaufgabe darstellende – Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu Zwecken der Strafverfolgung erwachsen, diesen Unternehmen ohne Anspruch auf Kostenersatz auferlegt. Dabei sei *„eine Abwägung der Höhe der den Privaten erwachsenen Kosten einerseits und konkreter Kriterien, die eine besondere rechtliche und wirtschaftliche Beziehung begründen, andererseits vorzunehmen. Zu diesen Kriterien gehören unter anderem die Eingrenzbarkeit und damit konkrete Kalkulierbarkeit der vom Privaten zu erbringenden Leistungen, die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwandes für den einzelnen Unternehmer, ein allfälliges Interesse, das nicht bloß die Allgemeinheit, sondern auch die betroffenen Unternehmer selbst an den im Rahmen der Mitwirkung zu erbringenden Leistungen haben, und eine allfällige zusätzliche Gefährdung, die gerade vom Betrieb des Unternehmens ausgeht und der durch die vom Unternehmen verlangte Mitwirkung entgegengewirkt werden soll.“*

Soweit ersichtlich, sieht der Entwurf in Verbindung mit den geltenden Bestimmungen des TKG keinen Anspruch der Unternehmer auf Ersatz der im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung erwachsenden Kosten vor (insbesondere dürfte sich die Verordnungsermächtigung des § 94 Abs. 2 nicht auf die im Entwurf enthaltene Speicherpflichtung beziehen). Umgekehrt ist von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der zitierten Judikaturgrundsätze des Verfassungsgerichtshofs auch auf die vorliegende Konstellation auszugehen, da die Datenspeicherung der Erfüllung der Staatsaufgaben Strafverfolgung bzw. öffentliche Sicherheit dient. Im Rahmen einer Beurteilung, ob im konkreten Fall aus verfassungsrechtlichen Gründen ein unternehmerischer Anspruch auf Kostenersatz geboten ist, wird im Rahmen der zitierten Kriterien insbesondere zu prüfen sein, wie hoch der Zusatzaufwand der Unternehmen im Vergleich zur – in einem gewissen Umfang zu internen Zwecken ohnehin erforderlichen – der-

zeit durchgeführten Datenspeicherung ist und ob der Differenzbetrag sachlicherweise noch von den Unternehmen getragen werden kann (die Aussage im Vorblatt, die Höhe dieser Mehrkosten sei „nicht vorhersehbar“, wäre insofern zu konkretisieren).

Abs. 3 erster Satz sollte nicht als wortwörtliche Übernahme von Art. 7 lit. a der Richtlinie, sondern entsprechend den legislativen Vorgaben (LRL 27) als normative Anordnung formuliert werden.

Abs. 3 letzter Satz wirft insbesondere die Frage auf, was unter „besonders ermächtigten Personen“ zu verstehen ist. Die Entwurfsfassung dieser Bestimmung übernimmt wörtlich den Text von Art. 7 lit. c der RL 2006/24/EG, doch scheint diese Richtlinienbestimmung einer genaueren Determinierung des Personenkreises nicht entgegenzustehen bzw. eine solche sogar zu erfordern: Die Zweck von Abs. 3 letzter Satz bzw. der Richtlinienbestimmung kann nämlich vermutlich nur dann erreicht werden, wenn jene, die Daten speichern, nicht selbst ohne irgendwelche rechtliche Vorgaben regeln können, welche Personen sie zur Dateneinsicht ermächtigen. Umgekehrt dürfte die gesetzliche Bestimmung aber keine derartigen, ausreichenden gesetzlichen Vorgaben vorsehen und würde daher ein Zugrundelegen eines bestimmten Verständnisses dieser Norm durch die Behörden im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrafbestimmung in § 109 TKG 2003 gegen Art. 18 B-VG verstoßen.

Zu Z 7 und 8 bzw. 10 und 11:

Diese Novellierungsanordnungen könnten jeweils zusammengefasst werden.

### **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

## 1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt einen Abschnitt „**Finanzielle Auswirkungen**“ zu enthalten, gegliedert in

- Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
- Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
- Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften.

Die nähere Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ [600.824/21-V/2/80](#), und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#)).

Der Abschnitt „**EU-Konformität**“ wäre durch einen Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ zu ersetzen, der dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/0011-V/2/01](#), – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – entspricht.

## 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94). Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CE-LEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das

Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

### 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die „allgemeinen“ Ausführungen am Anfang des Besonderen Teils sollten zweckmäßigerweise in den Allgemeinen Teil verschoben werden.

### 4. Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits ein Begutachtungsentwurf! – eine Textgegenüberstellung enthalten (Pkt. 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

## IV. Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind folgende Änderungen, die zum Teil wörtlich bereits in der Stellungnahme des BKA-VD vom 18. Februar 2007 vorgeschlagen wurden, erforderlich:

### **§ 92 Abs. 3 Z.3 lit.a:**

Die Interpretation, nach der dynamische IP-Adressen zu den Stammdaten gezählt werden, ist dem zitierten OGH-Urteil nach ho. Auffassung nicht zu entnehmen. Bei einer Definition der dynamischen IP-Adressen als „Vorratsdaten“ sollte vielmehr berücksichtigt werden, dass diese dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG

unterliegen, da sie (in Übereinstimmung mit der Auffassung der Datenschutzkommission, Geschäftszahl K213.000/0005-DSK/2006 vom 29.9.2006) als Verkehrsdaten zu qualifizieren sind. Dieselbe Auffassung ergibt sich auch aus den Materialien der Regierungsvorlage zum TKG 2003, 128 der Beilagen XXII. GP, Seite 19 zu § 99 Abs. 3, sowie aus dem Erwägungsgrund 15 iVm Artikel 2 lit. b) der Richtlinie 2002/58/EG.

### § 102 a Abs. 1:

Es wird gebeten, in Abs. 1 zu ergänzen, dass die Daten „[...] für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Kommunikationsvorganges ausschließlich zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung“ schwerer Straftaten zu speichern sind.

Zur Einschränkung des Anwendungsbereichs auf **schwere Straftaten** ist folgendes auszuführen:

Vorausgeschickt werden darf, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie auf den Zugang zu Vorratsdaten zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung **schwerer Straftaten**, wie sie **von jedem Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht bestimmt werden**, beschränkt ist (Artikel 1 der RL 2006/24/EG).

Der nach EG-Recht vorgegebene Rahmen sieht daher eine Beschränkung auf „schwere Straftaten“ vor. Dies ist mit dem Hintergrund und Anlass für die Erlassung der Richtlinie in Zusammenhang zu sehen, nämlich jenem, die Vorratsdatenspeicherung als Werkzeug zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität einzusetzen (vgl. Erwägungsgründe 7, 8, 9, 10 der RL 2006/24/EG).

Innerhalb dieses gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Rahmens liegt es in der Verantwortung des nationalen Gesetzgebers, die in Frage stehenden Tatbestände zu konkretisieren. Diese Umsetzung unterliegt wiederum den Vorgaben des nationalen Rechts, und damit unter anderem den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung sowie der Verhältnismäßigkeit (vgl. auch Erwägungsgrund 9 und 17 der RL 2006/24/EG). Wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur (vgl. VfSlg. 15.106/1998, 15.683/1999, 16.260/2001, 16.320/2001 und 17.001/2003 sowie dazu Korinek, Die doppelte Bedingtheit von gemeinschaftsrechtsausführenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, FS Öhlinger, 2004, S 131) festgestellt hat, ist bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht von der **doppelten rechtlichen Bedingtheit** der der Umsetzung dienenden gesetzlichen Vorschriften auszugehen, d.h. das vom Gesetzgeber sowohl die umzusetzende gemeinschaftsrechtliche Vorgabe, als auch die österreichischen verfassungsrechtlichen Vorschriften beachtet und eingehalten werden müssen.

Hinzuzufügen ist in diesem Zusammenhang, dass in der RL 2002/58/EG („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“) der Rechtsgrundsatz verankert ist, dass Verkehrsdaten gelöscht werden müssen, sobald eine Speicherung nicht mehr für Zwecke erforderlich ist, die mit der Kommunikation selbst zusammenhängen (einschließlich Abrechnungszwecken). Ziel der RL 2002/58 ist die Achtung der Grundrechte, insb. Art 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta und der Anspruch, Nutzern öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste unabhängig von der zugrunde liegenden Technologie den gleichen Grad des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten (vgl. insb. Erwägungsgründe 2, 3 und 4). Die Vorratsspeicherung zum Zwecke der Strafverfolgung wurde, wie auch den Erwägungsgründen 3, 4 und 9 der RL 2006/24/EG zu entnehmen ist, als Ausnahme dieser Rechtsgrundsätze konzipiert und muss zu besonderen Zwecken der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein.

Ein Zugriff von Strafverfolgungsbehörden auf Verkehrs- und Standortdaten darf aus den genannten Gründen nur in Ausnahmefällen, unter klar und restriktiv formulierten Bedingungen und strengen Schutzmaßnahmen erfolgen. Die Umsetzungsmaßnahme hat demnach jedenfalls Zweck und Voraussetzungen eines Zugriffs unmissverständlich wiederzugeben.

Dies folgt aus dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung (§ 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000; Art. 5 lit. b DS-Konvention; Art. 6 Abs. 1 lit. b EG-DSRL; Art. 8 Abs. 2 GRC), nach dem personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden dürfen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz, darf der Eingriff gemäß der Verfassungsbestimmung des Artikels 1 Abs. 2 DSG 2000 jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Diese - gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen - Vorgaben müssen in einer möglichst restriktiven Definition „schwerer Straftaten“, die sich am ursprünglichen Ziel und Zweck der Richtlinie (der Bekämpfung organisierter Kriminalität und des Terrorismus) orientiert, sowie in einer klaren Abgrenzung der zugriffsberechtigten Behörden zum Ausdruck kommen. Begleitend sind datenschutzrechtliche Sicherheitsmaßnahmen und Protokollierungspflichten vorzusehen, die eine angemessene Kontrolle und Überprüfbarkeit der Datenverwendungen ermöglichen.

Die Erklärung des Rates JI zum Begriff „Schwere Straftat“ (Ratsdokument 5777/06 ADD 1 REV 1 vom 17.02.2006,

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/06/st05/st05777-ad01re01.de06.pdf>.) kann in diesem Zusammenhang zum Zweck der Definition schwerer Straftaten beispielhaft herangezogen werden. Diese Erklärung kann jedoch nicht als Umsetzungsrahmen bzw. zur Begründung der Verfassungsmäßigkeit einer nationalen Umsetzungsmaßnahme dienen, da sie als einseitige Erklärung des Rates verbindliches Gemeinschaftsrecht selbstverständlich nicht abändern kann.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots einer restriktiven Definition des Zugriffsbereichs und unter Berücksichtigung des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens schlägt das BKA-VD vor, etwa jene Straftaten heranzuziehen, die explizit zur Umsetzung internationaler Übereinkommen bzw. europäischer Rahmenbeschlüsse zur Bekämpfung organisierter Kriminalität bzw. des Terrorismus in das StGB eingeführt wurden (d.h. §§ 278 sowie 278 a – d StGB). Darüber hinaus wäre denkbar, Verbrechen im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB in die Definition aufzunehmen, um Straftaten im oberen Kriminalitätsbereich einzubeziehen. Eingeschränkt könnten allenfalls zur Berücksichtigung der Erklärung zur Richtlinie auch Delikte einbezogen werden, die ausschließlich im Wege der Telekommunikation begangen werden, wie beispielsweise § 207a StGB. Eine generelle Einbeziehung von Vergehen in diese Definition ist hingegen als unverhältnismäßig iSd Artikels 1 Abs. 2 DSGVO 2000 (sowie auch des Artikel 8 EMRK) abzulehnen und entspricht zudem nicht den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts.

### **§ 102 a Abs. 2:**

Es kann jedoch nicht alleine darauf ankommen, dass Daten ausschließlich zum Zweck der Bekämpfung genannter Straftaten gespeichert werden. Vielmehr liegt ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auch in der Übermittlung der Daten an die gemäß § 149 b Abs. 1 StPO zuständigen Behörden (Eine derartige Übermittlungsbestimmung muss dann jedenfalls eine Präzisierung der Straftaten enthalten, zu deren Verfolgung die Daten verwendet werden dürfen). Wie bereits angesprochen, ist der Zugang von Strafverfolgungsbehörden als Ausnahme von dem Grundsatz der RL 2002/58/EG zu werten, nach dem Vorratsdaten gelöscht werden müssen, sobald deren Speicherung nicht mehr für mit der Kommunikation in Zusammenhang stehende Zwecke erforderlich ist. Die Pflicht zur Vorratsspeicherung von Daten führt zu umfangreichen Datenbanken, einschließlich der Daten unbescholtener Benutzer, und birgt für den Einzelnen besondere Risiken des Datenmissbrauchs. Die in der Speicherungsverpflichtung gemäß §102a Abs. 1 vorgeschlagene Einschränkung muss sich daher auch in den entsprechenden, nationalen Bestimmungen zur Datenübermittlung wieder finden.

Dementsprechend wären die entsprechenden Bestimmungen in §§149 a ff. StPO dahingehend abzuändern, dass eine gerichtliche Anordnung gemäß § 149 b Abs. 1 StPO zur Weiterleitung von gemäß § 102a Abs. 1 gespeicherten Daten ausschließlich zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Verbrechen im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB, einschließlich der Tatbestände der §§ 278 und 278 a – d StGB und § 207a StGB erfolgen darf. In § 102a Abs. 2 ist ein entsprechender Verweis auf die neu gefasste Bestimmung der StPO aufzunehmen: „Eine Weiterleitung der Daten an die für die Durchführung einer Überwachung einer Telekommunikation zuständigen Behörde darf nur auf Grund einer gerichtlichen Anordnung gemäß § 149b [...] StPO erfolgen.“

Es wird weiters um Erläuterung gebeten, worauf sich die Formulierung „und alle sonstigen damit zusammenhängenden Informationen“ in Abs. 2 des Entwurfes bezieht. Nach ho. Auffassung sollten keine anderen Daten weitergegeben werden, als jene, die für den Zweck der Anfrage erforderlich sind.

Sollte seitens des BMJ keine StPO-Novellierung ins Auge gefasst werden, so wäre in der gegenständlichen TKG-Novelle zu regeln, **zur Verfolgung welcher Straftaten auf richterliche Anordnung eine Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden** zulässig ist.

### **§ 102 a Abs. 3:**

Es wird gebeten, § 102a Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass sicherzustellen ist, „[...] dass der Zugang zu den Daten ausschließlich besonders ermächtigten Mitarbeitern der Anbieter und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze vorbehalten ist, die sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses vertraglich verpflichtet haben.“ Allenfalls könnte auch in den Erläuterungen auf die Geltung des Datengeheimnisses nach § 15 DSG 2000 verwiesen werden.

### **§ 102 b (Auskunftspflichten):**

Zunächst stellt sich die Frage, welche Auskünfte der BM für Justiz „für den Vollzug des § 102a“ benötigt, zumal sich § 102a an die Betreiber richtet und diesen bestimmte Verpflichtungen auferlegt.

Weiters werden folgende Präzisierungen zur Formulierung dieser Bestimmung vorgeschlagen:

„[...] Dies sind insbesondere Auskünfte darüber

1. in welchen Fällen gemäß §102a Abs. 2 Daten weitergegeben wurden;
2. wie viel Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Vorratsspeicherung der Daten und dem Zeitpunkt, zu dem sie gerichtlich angefordert wurden, vergangen ist.

3. in welchen Fällen die Anfragen nach Daten erfolglos geblieben sind.“

**§ 102 c (Sanktionsbestimmung):**

Gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der vorsätzliche, unrechtmäßige Zugang bzw. die Übermittlung von Vorratsdaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen belegt wird. Es wird angeregt, in § 102 c eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen, die diese Sanktionsbestimmung der Richtlinie umsetzt, da mit den in §§ 51f DSG 2000 genannten Straftatbeständen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ob derzeit bestehende gerichtlich strafbare Tatbestände (etwa die §§ 118a oder 119a StGB) greifen würden, scheint zweifelhaft, da diese Tatbestände etwa insbesondere auf die Zuwendung eines Vermögensvorteils oder die Zufügung eines Nachteils abstellen, indem spezifische Sicherheitssysteme verletzt werden.

**Zu § 114a:**

In den Erläuterungen ist die Einschränkung auf Abs. 3 des § 102a zu streichen. Die Datenschutzkommission ist umfassend zur Kontrolle der Weitergabe von Daten gemäß § 102a TKG zuständig.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

21. Mai 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt